

18. Iſt die Abänderung des Güterſtandes der Fahrniſſgemeinschaft in den der Gütertrennung, ſoweit inſolge deſſelben für die Zukunft die Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau dem Zugriffe der Gläubiger des Mannes nicht mehr unterliegen, der Aufhebung aus § 3 Ziff. 4 des Aufhebungsgeſetzes vom 20. Mai 1898 entzogen?

II. Zivilſenat. Ur. v. 16. Februar 1904 i. S. Sch. Ehefr. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. II. 535/03.

I. Landgericht Zabern.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

... „Nach § 144 des elſaß-lothringiſchen Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſezbuch vom 17. April 1899 fanden ſeit dem 1. Januar 1900 auf den Güterſtand der Eheleute Sch. die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſezbuches über Fahrniſſgemeinschaft Anwendung, und nach § 145 Abſ. 2 des gleichen Geſetzes war das Grundſtück, deſſen Mietzinſen den Gegenſtand des vorliegenden Rechtsſtreites bilden, eingebrachtes Gut der klagenden Ehefrau Sch. Als ſolches war es in ihrem Eigentum geblieben, ſtand aber — §§ 1550 Abſ. 2 und 1525 Abſ. 1 B.G.B. — in der Verwaltung für Rechnung der Gemeinschaft

in der Weise, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute gehörten. Diese Nutzungen unterlagen folgeweise dem Zugriffe der Gläubiger des Mannes. Die Änderung des bisherigen Güterstandes in den der Gütertrennung, die am 17. März 1902 vereinbart und am 23. März 1902 zum Güterrechtsregister eingetragen wurde, hatte die — hier allein erhebliche — rechtliche Folge, daß für die Zukunft die Verwaltung für Rechnung des Gesamtgutes wegfiel, und das Grundstück der Verwaltung der Frau unterstand, dessen Nutzungen daher für die Zukunft dem Zugriffe der Gläubiger des Mannes nicht mehr unterlagen. Als der Beklagte für seine Forderung gegen den Ehemann Sch. am 19. Juli 1902 die Pfändung der Mietzinsen aus dem erwähnten Grundstücke erwirkte, waren diese an sich dem Zugriffe der Gläubiger des Ehemannes Sch. entzogen; der Beklagte schützte indessen gegen die Klage der Frau Sch. aus § 771 B.P.O. die Einrede der Gläubigeranfechtung vor mit der für die Revisionsinstanz allein erheblichen Begründung — der Berufungsrichter ließ die Begründetheit der Anfechtung aus § 3 Ziff. 1 dahingestellt —, daß die vereinbarte Änderung des Güterstandes wegen der dargelegten rechtlichen Folgen in bezug auf die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes der Frau eine unentgeltliche Verfügung nach § 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes sei. Der Berufungsrichter erachtete den § 3 Ziff. 4 a. a. D. als anwendbar und kam, da die übrigen Voraussetzungen der Anfechtung gegeben seien, zur Abweisung der Klage und Zuerkennung der Widerklage.

Die Revisionsklägerin macht geltend, daß eine Änderung des Güterstandes, wenn sie nur die hier bezeichnete rechtliche Folge hatte, der Anfechtung aus § 3 Ziff. 4 a. a. D. entzogen sei, und danach die Entscheidung auf unrichtiger Anwendung dieser Gesetzesbestimmung beruhe; sie beruft sich zur Rechtfertigung dieser Annahme auf die Streichung des Schlusssatzes von § 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1879 durch Art. VII des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 und auf die gleiche Änderung des dem § 3 Ziff. 4 a. a. D. entsprechenden § 25 Ziff. 2 R.O. a. F., sowie auf die Begründung dieser Änderungen in den Gesetzesmaterialien zum Bürger-

lichen Gesetzbuch und zu den erwähnten Gesetzen vom 17. Mai 1898. Dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt.

Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs untersteht zwar die Änderung des Güterstandes während der Ehe dem freien Willen der Ehegatten, und steht insbesondere den Gläubigern des Mannes gegen eine solche Änderung kein Einspruchsrecht zu. Dagegen fehlt es an zureichendem Anhalte im Gesetze, eine solche Änderung des Güterstandes der Gläubigeranfechtung aus § 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes als unentgeltliche Verfügung des Mannes zugunsten der Frau zu entziehen, wenn durch sie, wie im gegebenen Falle, der Mann infolge gänzlicher oder teilweiser Aufhebung der durch die Ehe oder Vertrag begründeten Güterrechtsverhältnisse ohne Gewährung einer Gegenleistung die nach dem bisherigen Güterstande ihm unmittelbar oder mittelbar als Teil des Gesamtgutes zufallenden Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau aufgibt.

Der § 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1879 und der entsprechende § 25 Ziff. 2 R.D. a. F. enthielt außer der Bestimmung des ersten Satzes, daß anfechtbar seien die in den letzten zwei Jahren vom Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten, in dem Schlusssatze die weitere Vorschrift, anfechtbar sei „eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heiratsgutes oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war“. Dieser Schlusssatz des § 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes ist durch Art. VII des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898, und bezüglich des § 25 Ziff. 2 R.D. durch das zuletzt benannte Gesetz gestrichen. Nach den Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch und nach den Materialien zu den erwähnten Gesetzen vom 17. Mai 1898 hat die Erörterung über diese Streichung verschiedene Stadien durchlaufen. Während nämlich die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für Beibehaltung des § 3 Ziff. 4 a. a. O. in seiner bisherigen Fassung war — Motive Bd. 4 S. 198. 297 —, machte sich bei den Beratungen der zweiten Kommission eine starke Strömung dahin geltend, die formale absolute Gleichstellung der Frau mit den Gläubigern des

Mannes fallen zu lassen und Änderungen des Güterstandes, wenn nicht § 3 Ziff. 1 und 2 des Anfechtungsgesetzes vorliegen, der Anfechtung aus § 3 Ziff. 4 zu entziehen.

Vgl. Protokolle der zweiten Kommission, herausgegeben von Achilles u. Spahn, Bd. 4 S. 200/201. 212, Bd. 6 S. 762/764.

Ein Änderungsantrag, der dieses Ziel durch Streichung des Schlusssatzes in § 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes und § 25 Ziff. 2 R.D. a. F. zu erreichen vermeinte, wurde indessen bei Stimmgleichheit durch Stichtentscheid des Vorsitzenden abgelehnt. In dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Konkursordnung, sowie eines zugehörigen Einführungsgesetzes war die Streichung des Schlusssatzes in § 25 Ziff. 2 R.D. und § 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes vorgeschlagen. In der Begründung des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurfe — Drucksachen des Reichstags IX. Legislaturperiode 5. Session 1897/98 Nr. 100 S. 33/34; Spahn-Mugdan, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 7 S. 240/241 — wird zur Erläuterung der Streichung des Schlusssatzes von § 25 Ziff. 2 R.D. ausgeführt:

„Die Gläubiger des Mannes sollten durch diese Vorschrift gegen die Gefahr geschützt werden, daß dieser, wenn er in Vermögensverfall gerät, das vorhandene Vermögen dazu verwendet, die Ehefrau für die Ansprüche zu befriedigen oder sicher zu stellen, die ihr in Ansehung des in seine Hand gelangten Vermögens zustehen. Mit Rücksicht auf die Vorschriften der bestehenden ehelichen Güterrechte hat sich jedoch die Konkursordnung genötigt gesehen, das Anfechtungsrecht insoweit auszuschließen, als das Gesetz den Ehemann zu der Sicherstellung und Rückgewähr verpflichtet. Künftig werden in dieser Beziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sein. Zufolge § 1391 und § 1418 Absf. 1 Ziff. 1 B.G.B. ist aber die Frau schon dann berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen oder auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung zu klagen, wenn das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, oder wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind. Hiernach würde, wenn § 25 unverändert bliebe, eine Rückgewähr oder Sicherstellung, die zu einer Zeit erfolgt ist, in welcher eine Beeinträchtigung der Frau nicht zu besorgen

war, der Mann sich vielmehr in einer günstigen Vermögenslage befand, ohne weiteres angefochten werden können, während eine bei ungünstiger Vermögenslage bewirkte Rückgewähr oder Sicherstellung der in § 25 vorgesehenen Aufsehtung entzogen bliebe. Den hieraus sich ergebenden Widerspruch beseitigt der Entwurf dadurch, daß er das in Frage stehende Aufsehtungsrecht vollständig aufhebt. Der Vorschrift der Konkursordnung liegt, was das Verhältnis der Gläubiger des Mannes zu dem Vermögen der Frau betrifft, eine Auffassung zugrunde, die von der im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Geltung gelangten Anschauung wesentlich verschieden ist; diese Auffassung kann daher neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr aufrecht erhalten werden.“

Die Begründung der Streichung des Schlusssatzes von § 3 Ziff. 4 des Aufsehtungsgesetzes — ebenda S. 61; Hahn-Mugdan, a. a. O. S. 262/263 — beschränkt sich auf die Ausführung, daß ebenso wie in § 25 Ziff. 2 R.O. diese Vorschrift gestrichen werde. Bei den Beratungen im Reichstage und in der Reichstagskommission begegneten diese Streichungen keinem Widerspruche. Als bald nach Verkündung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 machte sich indessen selbst von solcher Seite, die an sich davon ausging, daß nach der Absicht des Gesetzgebers durch die erwähnten Streichungen Änderungen des Güterstandes, wie sie hier in Frage stehen, der Aufsehtung aus § 3 Ziff. 4 des Aufsehtungsgesetzes, § 25 Ziff. 2, jetzt § 32 Ziff. 2 R.O. entzogen sein sollten, die Ansicht geltend, dieser Zweck, den die erwähnten Streichungen verfolgten, sei durch das Gesetz, wie es jetzt vorliege, nicht erreicht worden und hätte nur erreicht werden können mit einer ausdrücklichen Bestimmung, wonach solche Änderungen des Güterstandes, wenn auch an sich unentgeltliche Verfügungen, der Aufsehtbarkeit aus § 3 Ziff. 4 a. a. O. entzogen seien (vgl. Kleinfeller, Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 25 S. 90). Der Meinungsstreit der Rechtslehre zu dieser Frage gelangte bis jetzt zu keiner Einigung. In der Rechtsprechung hat der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteile vom 3. Mai 1901, Rep. VII 90/01, abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. 1901 S. 385 und bei Gruchot, Beiträge Bd. 45 S. 1180, bei Erörterung eines Falles, für den allerdings in der Hauptsache die Anwendbarkeit des § 31 Ziff. 2 R.O. in Frage kam, die Bedeutung der erwähnten Streichungen dahin erläutert, sie seien vorgenommen worden, weil seit dem Inkraft-

treten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der in dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung lebenden Frau die Rechte aus § 1391 B.G.B. auf Sicherheitsleistung und aus § 1418 auf Aufhebung der Verwaltung des Mannes unter den dort bezeichneten Voraussetzungen eingeräumt seien; man habe sich vergegenwärtigt, daß angesichts dieser Vorschriften künftig gerade dann, wenn die Vermögenslage des Mannes vom Gläubigerstandpunkte aus die Sicherstellung und Rückgewähr am wenigsten rechtfertigen werde, mit der aufgehobenen Spezialbestimmung des § 25 Ziff. 2 R.D. zugunsten der Gläubiger nichts mehr zu erreichen sei, und daran die entscheidenden Ausführungen geknüpft; daß dagegen die Absicht bestanden hätte, Geschäfte dieser Art der Anfechtung aus den unverändert beibehaltenen Vorschriften der §§ 24 Ziff. 2, 25 Ziff. 1 (jetzt § 31 Ziff. 2 und § 32 Ziff. 1) zu entziehen, sei im Gesetze nicht zum Ausdruck gelangt und auch sonst nicht ausgesprochen worden. Der erkennende Senat schließt sich für den gegebenen Fall, der allerdings mit dem vom VII. Zivilsenate entschiedenen nicht vollkommen übereinstimmt, dieser Auffassung an. In dem Gesetze ist nicht zum Ausdruck gelangt, daß, wenn und soweit eine Änderung des Güterstandes durch Wegfall der Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gute der Frau eine unentgeltliche Verfügung des Mannes zugunsten der Frau enthalte, ein Geschäft dieser Art der Anfechtung aus der unverändert beibehaltenen Vorschrift des (früher) ersten Satzes von § 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes und § 32 Ziff. 2 R.D. entzogen sei. Der Begründung für die Streichung der Schlusssätze jener Gesetzesvorschriften in der Vorlage des Bundesrates — und zwar auf der Grundlage der vorangegangenen Beratungen der I. und II. Kommission — und der daraufhin von den gesetzgebenden Faktoren angenommenen Streichung kann insbesondere keine Bedeutung über die im Gesetze allein zum Ausdruck gebrachte Streichung hinaus in dem Maße zukommen, daß die unverändert stehen gebliebene Vorschrift des bisherigen ersten Satzes, wonach unentgeltliche Verfügungen zugunsten des Ehegatten schlechthin anfechtbar sind, sich auf unentgeltliche Verfügungen durch Änderung des Güterstandes nicht erstrecke. Im übrigen bietet das Bürgerliche Gesetzbuch keinen zureichenden Anhalt, daß solche Verfügungen des Mannes über den Güterstand, welche Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau für die Zukunft zu

deren Gunsten ohne Gewährung einer Gegenleistung beseitigen, dem rechtlichen Begriffe einer unentgeltlichen Verfügung im Sinne jener Gesetzesbestimmung entzogen seien. Daß ferner die hier in Frage stehende Änderung des Güterstandes an sich diesen rechtlichen Begriff einer unentgeltlichen Verfügung erfülle, hat der Berufungsrichter mit einwandsfreier Begründung dargelegt. Danach ist im Prinzip die Auffassung des Berufungsrichters zu billigen, daß an sich eine Änderung des Güterstandes mit der hier in Betracht kommenden rechtlichen Folge der Anfechtung aus § 3 Ziff. 4 a. a. D. unterliege.

Die Voraussetzung dieser Gesetzesvorschrift — eine unentgeltliche Verfügung — wäre indessen dann ausgeschlossen, wenn auf dem Boden einer Sachlage, die zu dem Begehren der Frau auf Aufhebung hier der Fahrnisgemeinschaft berechtigte, die Änderung des bisherigen Güterstandes in den der Gütertrennung vereinbart wurde. Da das Urteil, das diese Aufhebung ausspricht, kraft Gesetzes den Güterstand der Gütertrennung zur Folge hätte — § 1470 Abs. 1 B.G.B. —, so hätten damit die Ehegatten lediglich das vereinbart, was durch Klage erzwungen werden konnte. Dem Einwande, daß bei Vorliegen eines gesetzlichen Grundes zur Aufhebung des bisherigen Güterstandes die in Anerkennung und Vollziehung des Aufhebungsgrundes von den Ehegatten vereinbarte Aufhebung des Güterstandes nicht der durch Urteil ausgesprochenen Aufhebung gleichstehe, wird durch den Hinweis auf § 1432 beseitigt; jedenfalls verliert eine solche vertragliche Aufhebung wegen eines im Gesetze aufgezählten Aufhebungsgrundes den Charakter der unentgeltlichen Verfügung. Der Berufungsrichter zieht diesen Gesichtspunkt in den Bereich seiner Erörterungen; er führt aber aus, die Klägerin habe nicht behauptet und jedenfalls nicht bewiesen, daß die Voraussetzungen des § 1468 B.G.B. vorliegen. Der hierher erhobene Angriff der Revisionsklägerin mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.“ . . . (Dies wird näher ausgeführt.)